

**223 244 Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend  
vom 29. Juli 2005 (941 D-51 244-0)

- 1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die berufsbildenden Schulen gemäß § 11 Schulgesetz. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen, die Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Körperbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige sowie die Schulen, denen das fachlich zuständige Ministerium bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1985 schriftlich genehmigt hat, ihre Klassen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Klassenfrequenz zu bilden.
- 2 Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Hälfte der für sie nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden gemeinsam erhalten, bilden eine Klasse.
- 3 Alle öffentlichen berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Schulen und der Meisterschule für Handwerker Kaiserslautern, nehmen am Verfahren der pauschalierten Sollstundenermittlung (PauSE) teil. Private Ersatzschulen können ebenfalls an dem Verfahren der pauschalierten Sollstundenermittlung teilnehmen. Ihre Teilnahme haben sie gegenüber der Schulaufsicht rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens am 1. Juli, anzuzeigen. Wenn sie sich gegen die Teilnahme an PauSE entscheiden, bilden sie ihre Klassen und Kurse nach Nummer 13.
- 3.1 Die Faktoren für die pauschalierte Sollstundenermittlung werden für alle Schulformen und Fachrichtungen vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegt und als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift veröffentlicht.
- 3.2 Der pauschalierte Sollstundenrahmen errechnet sich für jede Schule aus der Summe der Produkte aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulformen und Fachrichtungen des laufenden Schuljahres multipliziert mit dem jeweils gültigen Faktor für die betreffende Schulform oder Fachrichtung. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist jeweils der für die Erstellung des Gliederungsplans festgesetzte Termin.
- 3.3 Die Schulen entscheiden über die Bildung von Klassen und Kursen, die über die Stundentafeln hinausgehen, vorbehaltlich der Nummern 5 bis 10, im ermittelten Sollrahmen selbstständig. Aufnahmeanträge von Schülerinnen und Schülern können nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und des § 17 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen abgelehnt werden.
- 3.4 Die Schule ermittelt die pauschalierten Sollstunden für das laufende Schuljahr und dokumentiert die Vertei-

lung der Sollstunden gegenüber der Schulaufsicht. Basis für die Lehrereinsatzplanung und Erstellung des Stundenplans sind die pauschalierten Sollstunden des Vorjahres. In der Planungsphase ist die Klassen- und Kursbildung im Hinblick auf personelle, organisatorische und demographische Entwicklungen mit der Schulaufsicht abzustimmen. Die Berechnung der pauschalierten Sollstunden wird anhand der vorgesehenen Aufnahmezahlen nachgeführt. Soweit Klassen- und Kursbildungen erfolgen, die nicht den Vorgaben der Nummern 5 bis 10 entsprechen, können diese nur mit Zustimmung der Schulaufsicht erfolgen.

- 4 Die Schulaufsicht verfügt über einen Pool an Lehrerstunden, der für das laufende Schuljahr an die Schulen verteilt wird.
- 4.1 Die Summe der im Stundenpool enthaltenen Lehrerstunden errechnet sich jährlich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,0116 und zusätzlichen weiteren 750 Lehrerstunden für in Nummer 4.2 genannte Maßnahmen, insbesondere für außerordentliche Zuweisungen im gewerblich-technischen Bereich der Teilzeitberufsschule. Die Lehrerstunden werden nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die Schulaufsichtsbezirke verteilt.
- 4.2 Ergänzend zu dem pauschalierten Sollstundenrahmen kann die Schule Lehrerstunden aus dem Stundenpool erhalten, wenn sie gegenüber der Schulaufsicht nachweist, dass notwendige pädagogische und organisatorische Maßnahmen eine zusätzliche Klassen- und Kursbildung insbesondere in der Berufsschule erfordern. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung angeordneter Fachklassen, das Angebot spezieller Fachrichtungen und Schwerpunkte, die Bildung von Jahrgangssammelklassen, die Bildung von Y-Zügen und die Einrichtung besonderer Lerngruppen.
- 4.3 Die Vergabe der Lehrerstunden aus dem Stundenpool an die einzelnen Schulen ist durch die Schulaufsicht gegenüber dem zuständigen Ministerium zu dokumentieren.
- 5 Es gelten folgende Höchstschrülerzahlen:
  - 5.1 Klassen und Lerngruppen für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler: 12,
  - 5.2 Klassen und Lerngruppen für lernbeeinträchtigte und lernbehinderte Schülerinnen und Schüler (gemäß §§ 9, 64 BBiG oder §§ 41, 42 k HwO; im Berufsvorbereitungsjahr): 16,
  - 5.3 Lerngruppen im Förderunterricht: 20,
  - 5.4 Kurse und Lerngruppen in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums: 26,
  - 5.5 übrige Klassen, Kurse und Lerngruppen: 30.

- 6 In Ausnahmefällen dürfen die Höchstzahlen nach den Nummern 5.1 bis 5.5 überschritten werden, soweit dies pädagogisch und im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen vertretbar erscheint; Klassen und Kurse, die die Höchstzahlen um mehr als zwei überschreiten, sind nur mit Zustimmung der Gesamtkonferenz und des Schulausschusses zulässig.
- 7 Klassen und Kurse mit mehr als 16 Schülerinnen und Schülern sind aus Gründen des Unfallschutzes in den fachpraktischen Fächern, die in den Stundentafeln mit „(Fpr)“ gekennzeichnet sind, zu teilen. Die Schule kann von der Teilung absehen, wenn ihr die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in 56624 Andernach schriftlich bestätigt hat, dass die Teilung in diesem konkreten Fall nicht erforderlich ist.
- 8 Klassen und Kurse mit mehr als 18 Schülerinnen und Schülern sollen nach den Möglichkeiten der Schule
- in den Fächern, die in den Stundentafeln mit \* gekennzeichnet sind, sowie im Unterricht der Berufsschule in Textverarbeitung in allen Unterrichtsstunden,
  - in den Fächern, die in den Stundentafeln mit \*\* gekennzeichnet sind, sowie im Unterricht der Berufsschule in Datenverarbeitung und Informatik in der Hälfte der Unterrichtsstunden und
  - in den Fächern, die in den Stundentafeln mit \*\*\* gekennzeichnet sind, in einem Drittel der Unterrichtsstunden
- geteilt werden. Ferner sollen Klassen und Kurse der Berufsfachschule I und II mit mehr als 18 Schülerinnen und Schülern für die Durchführung von Laborunterricht und von fachpraktischen Demonstrationen und Übungen im Rahmen des Unterrichtskonzepts Handlungsorientierung im Umfang von insgesamt einer Unterrichtsstunde pro Woche geteilt werden. Klassen und Kurse mit mehr als 24 Schülerinnen und Schülern müssen geteilt werden; Ausnahmen sind möglich, sofern die räumlichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für die Teilung an der Schule nicht gegeben sind; darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.
- 9 Die Klassen der Berufsschule bestehen in der Grundstufe, soweit fachlich möglich, aus den Auszubildenden eines Berufsfeldes und in den Fachstufen aus den Auszubildenden eines oder mehrerer Berufe. Die gemeinsame Unterrichtung von Auszubildenden verschiedener Berufe in den berufsbezogenen Fächern sowie von Schülerinnen und Schülern verschiedener Bildungsgänge der Berufsfachschule, der Berufsober- schule, des beruflichen Gymnasiums und der Fach- schule ist nur insoweit zulässig, als die Lehrpläne hin- reichende Gemeinsamkeiten aufweisen.
- 10 Soweit die Stundentafeln Wahlpflichtfächer vorsehen, ist den Schülerinnen und Schülern ein Angebot nach den Möglichkeiten der Schule zu unterbreiten. Der Unterricht in einem angebotenen Fach muss erteilt werden, sofern mindestens 15 Interessentinnen und Interessenten, die organisatorisch in einer Lerngruppe zusammengefasst werden können, sich dafür entschei- den.
- 11 Alle Schulen, die gemäß Nummer 3 an der pauscha- lierten Sollstundenermittlung teilnehmen, leiten der zuständigen Schulbehörde gleichzeitig mit der Über- sendung der Gliederungspläne im Oktober/Novem- ber die Tabelle über die Verteilung der zugewiesenen Lehrerstunden zu.
- 12 Erhält eine Schule die Genehmigung zur Errichtung eines neuen Bildungsganges der beruflichen Wahl- schulen, kann die pauschalierte Sollstundenermittlung für diesen Bildungsgang für das erste Schuljahr auf der Basis von mindestens 23 Schülerinnen und Schülern erfolgen. Wird in der Berufsfachschule I und dem Berufsvorbereitungsjahr fachpraktischer Unterricht nicht von Lehrkräften der Schule, sondern von Ausbil- derinnen und Ausbildern in Betrieben erteilt, wird der pauschalierte Sollstundenrahmen in den betreffenden Bildungsgängen um die Hälfte dieser Stunden vermindert.
- 13 Schulen, die nicht gemäß Nummer 3 an der pauscha- lierten Sollstundenermittlung teilnehmen, bilden ihre Klassen und Kurse gegebenenfalls nach näherer Wei- sung der Schulbehörde gemäß den Nummern 13.1 bis 13.5.
- 13.1 Auszubildende verschiedener Berufe sind gemeinsam zu unterrichten, soweit die Lehrpläne hinreichende Gemeinsamkeiten aufweisen. Auch die Möglichkeiten der gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Bildungsgänge sollen genutzt werden.
- 13.2 Die Mindest- und Höchstschülerzahlen betragen:
- 13.2.1 für Klassen mit körper- und sinnesbehin- derten Schülerinnen und Schülern: 6 bzw. 12,
- 13.2.2 für Klassen mit lernbeeinträchtigten und lernbehinderten Schülerinnen und Schülern (gemäß §§ 9, 64 BBiG oder §§ 41, 42 k HwO; im Berufsvorbereitungsjahr): 9 bzw. 16,
- 13.2.3 für Lerngruppen im Förderunterricht: 16 bzw. 20,
- 13.2.4 für Kurse in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums: 13 bzw. 26,
- 13.2.5 für alle anderen Klassen: 16 bzw. 30.
- In Ausnahmefällen dürfen die Höchstzahlen nach den Nummern 13.2.1 bis 13.2.5 überschritten werden, soweit dies pädagogisch und im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen vertretbar erscheint.
- 13.3 Soweit die Stundentafeln ein Angebot an Wahlfächern, Wahlpflichtfächern oder Förderunterricht vorsehen, dürfen entsprechende Lerngruppen eingerichtet wer-

den. Ferner ist im Rahmen der Höchstzahlen nach Nummer 13.2 die Bildung von Lerngruppen zulässig, die sämtliche Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in einzelnen Fächern umfassen. Im Übrigen ist die Bildung von Lerngruppen nur im Religions- bzw. Ethikunterricht sowie in den Fällen zulässig, in denen sie für die Schulen, die an PauSE teilnehmen, nach den Nummern 7 und 8 vorgesehen ist. Lerngruppen in Wahlfächern und im Förderunterricht müssen mindestens 15, in Wahlpflichtfächern mindestens 12, im Fach Religion bzw. Ethik mindestens 9 und in den fachpraktischen Fächern, die in den Stundentafeln mit „(Fpr)“ gekennzeichnet sind, mindestens 8 Schülerinnen und Schüler umfassen.

13.4 Parallelklassen dürfen nur gebildet werden, wenn die jeweilige Höchstzahl nach Nummer 13.2 oder ihr Vielfaches überschritten wird. Bestehende Parallelklassen müssen zusammengefasst werden, wenn die Gesamtschülerzahl in den jeweils parallel zueinander geführten Klassen um mehr als zwei unter die für diese Klassen geltende Höchstzahl nach Nummer 13.2 oder ihr Vielfaches absinkt.

13.5 Abweichungen von den Nummern 13.3 und 13.4 sowie von den Mindestzahlen nach Nummer 13.2 sind zur Vermeidung besonderer Härten auf schriftlich begründeten Antrag der Schule mit schriftlicher Genehmigung der Schulbehörde möglich. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Sommerferien bei der Schulbehörde eingegangen sein. Die Genehmigung gilt jeweils für ein Schuljahr.

14 Der Wechsel vom Verfahren der pauschalierten Sollstundenermittlung zum Klassenbildungsverfahren nach Nummer 13 und umgekehrt ist den privaten Ersatzschulen in jedem Schuljahr möglich.

15 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 1999 – 1541 D – 51 244-0 – (GAmtsbl. S. 329), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2004 – 941 D – 51 244-0 – (GAmtsbl. 2005 S. 186), aufgehoben.

Liste der PauSE-Faktoren (PF) nach Bildungsgängen

Anlage

| KNr. | BG-ID   | BG-Kurzbeschreibung                      | VZ-TZ | Gesamt | Zusatz | PF   |
|------|---------|--|-------|--------|--------|------|
| 100  | 8101010 | BS BVJ (VZ)                              | 1     | 1360   | 240    | 2,25 |
| 101  | 8101050 | BS BVJ (TZ)                              | 1     | 640    | 0      | 1,10 |
| 150  | 8105000 | Berufsschule (1440 Std)                  | 1     | 1440   | 160    | 0,56 |
| 160  | 8105000 | Berufsschule (1280 Std)                  | 2     | 1280   | 160    | 0,56 |
| 170  | 8105000 | Berufsschule (1600 Std)                  | 1     | 1600   | 160    | 0,56 |
| 180  | 8105000 | Berufsschule (960 Std)                   | 2     | 960    | 80     | 0,56 |
| 209  | 8203010 | BF 3J Hw Gewerbe/VZ (3j. A'berufe)       | 1     | 3760   | 1080   | 1,92 |
| 211  | 8203020 | BF 3J Hw Gewerbe/VZ (3,5j. A'berufe)     | 1     | 4260   | 1260   | 2,19 |
| 220  | 8206020 | BF I Agrarwirtschaft                     | 1     | 1520   | 520    | 2,00 |
| 221  | 8206035 | BF I Technik                             | 1     | 1520   | 720    | 2,15 |
| 222  | 8206040 | BF I Informationsverarbeitung und Medien | 1     | 1520   | 640    | 2,10 |
| 223  | 8206050 | BF I Wirtschaft                          | 1     | 1520   | 420    | 1,88 |
| 224  | 8202030 | BF I Hauswirt. u. Sw/Ern./Ges./Pflege    | 1     | 1520   | 720    | 2,15 |
| 230  | 8207000 | Berufsfachschule II                      | 1     | 1240   | 260    | 1,65 |
| 301  | 8204011 | BF 2J hö Betriebswirtschaft.             | 1     | 2640   | 220    | 1,43 |
| 304  | 8204020 | BF 2J hö Naturwissenschaften             | 1     | 2760   | 1240   | 2,20 |
| 306  | 8204040 | BF 2J hö Datenverarbeitung               | 1     | 2640   | 570    | 1,60 |
| 307  | 8204050 | BF 2J hö Fremdsprachen                   | 1     | 2640   | 120    | 1,40 |
| 308  | 8204060 | BF 2J hö Hauswirtschaft                  | 1     | 2640   | 800    | 1,72 |
| 309  | 8204071 | BF 2J hö Informatik.                     | 1     | 2640   | 960    | 1,80 |
| 312  | 8204080 | BF 2J hö Medien                          | 1     | 2640   | 600    | 1,65 |
| 314  | 8204100 | BF 2J hö Textil und Modedesign           | 1     | 2640   | 1120   | 1,80 |

| <i>KNr.</i> | <i>BG-ID</i> | <i>BG-Kurzbeschreibung</i>           | <i>VZ-TZ</i> | <i>Gesamt</i> | <i>Zusatz</i> | <i>PF</i> |
|-------------|--------------|--------------------------------------|--------------|---------------|---------------|-----------|
| 315         | 8204110      | BF 2J hö Umweltschutz                | 1            | 2640          | 1040          | 2,10      |
| 316         | 8204200      | BF 2J hö Hotelmanagement             | 1            | 2640          | 920           | 1,75      |
| 317         | 8204300      | BF 2J hö Tourismusmanagement         | 1            | 2640          | 400           | 1,50      |
| 320         | 8205000      | BF 2J hö Sozialassistentz            | 1            | 2720          | 540           | 1,60      |
| 402         | 8403000      | BOS I Gestaltung                     | 1            | 1360          | 120           | 1,35      |
| 403         | 8404000      | BOS I Technik                        | 1            | 1360          | 120           | 1,35      |
| 406         | 8406000      | BOS I Sozialwesen                    | 1            | 1320          | 0             | 1,20      |
| 412         | 8408000      | BOS I Wirtschaft                     | 1            | 1320          | 120           | 1,30      |
| 415         | 8702010      | BOS II Technik                       | 1            | 1280          | 100           | 1,35      |
| 416         | 8702020      | BOS II Wirtschaft                    | 1            | 1320          | 120           | 1,40      |
| 417         | 8702030      | BOS II Sozialwesen                   | 1            | 1320          | 0             | 1,35      |
| 428         | 8406000      | Duale BOS/FHRU (480-600)             | 2            | 600           | 0             | 0,60      |
| 429         | 8800002      | Duale BOS/FHRU (320-460)             | 2            | 460           | 0             | 0,50      |
| 430         | 8800001      | Duale BOS/FHRU (40-280)              | 2            | 280           | 0             | 0,30      |
| 502         | 8501000      | BGY Technik/Wirtschaft/Soziales      | 1            | 4440          | 180           | 1,96      |
| 902         | 8602010      | FS Gestaltung VZ                     | 1            | 2400          | 420           | 2,20      |
| 905         | 8605021      | FS Technik VZ                        | 1            | 2400          | 540           | 1,67      |
| 906         | 8607060      | FS Wirtschaft VZ                     | 1            | 2400          | 340           | 1,70      |
| 908         | 8610011      | FS SW Sp Sozialpädagogik (Praktikum) | 2            | 80            | 0             | 0,15      |
| 909         | 8610010      | FS SW Sp Sozialpädagogik VZ          | 1            | 2720          | 480           | 1,50      |
| 910         | 8610060      | FS SW Heilpädagogen/-innen VZ        | 1            | 1800          | 0             | 1,25      |
| 911         | 8609010      | FS Altenpflege/Altenpflegehilfe VZ   | 1            | 2300          | 320           | 1,00      |
| 920         | 8611010      | FS Meistervorbereitung VZ            | 1            | 1600          | 400           | 2,20      |
| 921         | 8611030      | FS Meistervorbereitung TZ            | 2            | 1200          | 360           | 0,85      |
| 922         | 8604000      | FS Gestaltung TZ                     | 2            | 2880          | 586           | 2,00      |
| 925         | 8603020      | FS Technik TZ                        | 2            | 1920          | 410           | 0,73      |
| 926         | 8607020      | FS Wirtschaft TZ                     | 1            | 1920          | 60            | 0,70      |
| 929         | 8610010      | FS Sozialwesen TZ                    | 2            | 1920          | 400           | 0,70      |
| 930         | 8609020      | FS Altenpflege/Altenpflegehilfe TZ   | 2            | 2300          | 320           | 0,70      |
| 931         | 8610071      | FS Hauswirtschaft TZ                 | 2            | 640           | 80            | 0,45      |
| 940         | 8608030      | FS Hauswirtschaft (VZ)               | 2            | 1920          | 250           | 0,70      |
| 940         | 8608050      | FS HHW geprüfte                      | 2            | 600           | 200           | 1,50      |